

AUSSCHREIBUNG

Die Hochschule Wismar schreibt auf der Grundlage der Vergabeordnung für Stipendien der Hochschule Wismar vom 16.12.2004 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel

ein Stipendium

zur Durchführung eines Promotionsvorhabens an der Hochschule Wismar aus. Antragsberechtigt sind Promovend_innen aus den Fakultäten Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Gestaltung. Nachwuchswissenschaftlerinnen werden ausdrücklich aufgerufen, sich zu bewerben.

Förderbeginn: 1. November 2019
Bewerbungstermin: 7. Oktober 2019

Fördervoraussetzungen

Ein Stipendium zur Durchführung eines Promotionsvorhabens kann erhalten, wer

1. ein Hochschulstudium an der Hochschule Wismar abgeschlossen hat,
2. weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen (besondere Qualifikation) nachweist,
3. im Rahmen einer kooperativen Promotion zur Promotion an einer Hochschule zugelassen ist und dort durch einen Professor oder Hochschuldozenten wissenschaftlich betreut wird, wobei einer der Betreuer des Promotionsvorhabens Professor an der Hochschule Wismar sein soll, im besten Fall liegt dort bereits eine Zulassung zur Promotion vor
4. ein wissenschaftliches Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes erwarten lässt und
5. die Erstwohnsitznahme während der Förderung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder der Stipendiat

1. für dasselbe Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
2. für ein anderes Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
3. sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
4. berufstätig ist, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit in geringem Umfang.

Förderkonditionen

Die Bewilligung wird zunächst für ein Jahr gewährt und kann auf Antrag und auf der Grundlage der Evaluation der erbrachten Forschungsleistung verlängert werden. Es wird ein monatliches Stipendium in Höhe von 800,- € gewährt. Sachkosten können bis zu

einer Höhe von 100,- € monatlich auf Nachweis erstattet werden. Bei entsprechenden Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag in Höhe von 50,- € für jedes Kind im Monat gezahlt. Die monatlichen Leistungen der Krankenversicherung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 100,- € monatlich gefördert. Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Anspruch auf Förderungsleistungen besteht nicht.

Bewerbungsunterlagen

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind auf der Webseite hinterlegt unter:
<https://www.hs-wismar.de/forschung/wissenschaftlicher-nachwuchs/promotionsstipendien/>

Für die Bewerbung ist das Formblatt „**Antrag auf das Promotionsstipendium der Hochschule Wismar**“ zu verwenden und mit den dort geforderten Unterlagen zu ergänzen.

Die Bewerbungsunterlagen sind in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Antrag Promotionsstipendium der HS Wismar“ einmal komplett ausgedruckt und einmal komplett (alle Unterlagen) in elektronischer Form auf CD spätestens bis zum 7. Oktober 2019 (Posteingang) im Rektorat unter der folgenden Adresse einzureichen:

Hochschule Wismar

Rektorat

Prorektor für Forschung

Prof. Dr.-Ing. Roland Larek

Philipp - Müller- Str. 14

23966 Wismar

Rückfragen richten Sie bitte per E-Mail an roland.larek@hs-wismar.de

Wichtige Hinweise

Das Vorhaben ist so zu bemessen, dass bei planmäßigem Verlauf eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Es können nur fristgerechte und vollständige Anträge bearbeitet werden. Das Vergabeverfahren wird zweistufig durchgeführt. Im Vorverfahren prüft der Prorektor für Forschung anhand eines Kriterienkataloges, ob und in welcher Rangfolge die Bewerber und Bewerberinnen die formalen und fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine Rangliste der Hochschule aufgestellt, auf dessen Grundlage die abschließende Vergabeentscheidung im Rektorat gefällt wird. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen die abschließende Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Eine anderweitige Tätigkeit ist mit der Förderung vereinbar, wenn es eine dem geförderten Vorhaben dienliche, vergütete Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von bis zu zehn Stunden wöchentlich, oder eine Erwerbstätigkeit von bis zu fünf Stunden wöchentlich ist. Über die Vereinbarkeit anderweitiger Tätigkeit mit dem geförderten Vorhaben entscheidet im Einzelfall die Vergabekommission.